VESE – Verband Unabhängiger Energieerzeuger

Statuten

1. Name, Sitz, Abhängigkeit, Zweck und Tätigkeit

1.1. Name Sitz

Unter dem Namen „Verband Unabhängiger Energieerzeuger“ (im Folgenden VESE) besteht eine Vereinigung im Sinne von Artikel 60ff. ZGB (nachstehend als „Verband“ bezeichnet).

1.2. Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitz der SSES.

1.3. Abhängigkeit des Verbandes

Der Verband ist eine Fachgruppe der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie (SSES) im Sinne von Art. 7 der SSES-Statuten in der Fassung vom 10. Mai 2003.

1.4. Zweck

Der Verband tritt ein für:

a. eine unabhängige und dezentrale Energieversorgung der Schweiz
b. die Interessenvertretung der IPPs, der „Independent Power Producers“
c. Wahrung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder
d. Förderung der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung
e. Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie privatrechtlichen Organisationen und Institutionen.

Er ist aktiv in der gesamten Schweiz und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

1.5. Tätigkeit

Zur Erfüllung des Verbandszwecks stellt sich der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

f. Er sorgt mit gezielter und kontinuierlicher Öffentlichkeitsarbeit für die Förderung und Verbreitung des Energiebewusstseins in der Bevölkerung.
g. Er wirkt aktiv mit in der Energiepolitik auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene.
h. Er fördert die praxisbezogene Nutzung von erneuerbaren Energieträgern - insbesondere die Sonnenenergienutzung - und organisiert entsprechende Informationsveranstaltungen, Tagungen, Schulungskurse u.a.m.
i. Er arbeitet mit der SSES und deren Regionalgruppen zusammen, sowie mit anderen nationalen und kantonalen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Arten

Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts

2.2. Eintritt

Der Eintritt neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Im Bedarfsfall beschliesst der Vorstand über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.3. Austritt

Der Austritt kann unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

2.4. Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt namentlich die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.
Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sind von der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht befreit.

2.5. Finanzen und Beiträge

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.
Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der VESE-Generalversammlung gesamtschweizerisch festgelegt wird. Über die allfällige Erhebung zusätzlicher, dem Verband zu Gute kommender Beiträge, beschliesst die Generalversammlung.
Die Ausgaben haben sich nach den Einnahmen und dem Voranschlag zu richten.

3. Organisation

3.1. Organe

Die Organe des Verbandes sind

a. Die Generalversammlung
b. Der Vorstand
c. Die Revisionsstelle
d. Die Geschäftsstelle

3.2. Die Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des Verbandes.
Die ordentliche GV findet jährlich statt, mindestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung des SSES. Jedes Mitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Antrags auf die Traktandenliste zu verlangen, sofern dieser - mit einer Begründung versehen - bis spätestens acht Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht wurde. Eine ausserordentliche GV tritt dann zusammen, wenn sie vom Vorstand, von der Revisionsstelle oder auf schriftliches Verlangen von 20% der Verbandsmitglieder verlangt wird.
Eine ausserordentliche GV ist vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten einzuberufen.
Jedes Mitglied, das an der GV teilnimmt, hat eine Stimme. Die GV ist oberstes Organ und entscheidet in jedem Fall endgültig.
Jede ordentlich einberufene GV ist beschlussfähig.
Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Auf begründeten Antrag hin kann die Generalversammlung zu einzelnen oder zu allen Traktanden ausführliche Protokollierung beschliessen.

3.2.1. Geschäfte der GV

Die GV hat insbesondere folgende Befugnisse:

a. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
b. Genehmigung des Jahresprogramms und des Voranschlags
c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
d. Wahl und Abberufung des Vorstands, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
e. Beurteilung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder
f. Änderung der Statuten
g. Auflösung des Verbandes
h. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

3.2.2. Einberufung der GV

Die GV wird vom Vorstand durch Publikationen im verbandseigenen Organ oder mit einem Rundschreiben mindestens drei Wochen im voraus einberufen.

3.3. Vorstand

3.3.1. Mitglieder

Der Vorstand besteht aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- mindestens drei weiteren Mitgliedern

3.3.2. Wahlperiode und Konstituierung

Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

3.3.3. Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder seiner Vertretung so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellen.
Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Die Sitzungen vom Vorstand können von jedem Vereinsmitglied besucht werden. Für den Vorstand besteht jedoch keine generelle Ankündigungspflicht für die Sitzungen. Es ist Sache der Vereinsmitglieder, sich zu informieren.

3.3.4. Arbeitsgruppen

Im Rahmen der dem Vorstand eingeräumten Befugnisse ist der Vorstand berechtigt, zur Erledigung spezieller Aufgaben, Arbeitsgruppen zu bilden und deren Mitglieder auch unter Zuzug externer Personen zu wählen.
Die vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen dürfen über die ihnen zugewiesenen Mittel verfügen und haben dem Vorstand Rechnung darüber abzulegen. Die Arbeitsgruppe muss sich dabei strikte an das von der Generalversammlung verabschiedete Budget halten.
Bei Sitzungen werden Kurzprotokolle geführt.
Der Vorstand wird über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe ständig auf dem Laufenden gehalten, spätestens bei jeder Vorstandssitzung wird er informiert.

3.4. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor/innen. Sie werden von der GV für die Dauer von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Sie haben mindestens einmal jährlich die Vereinskasse zu revidieren und zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen Revisionsbericht zu erstellen.

3.5. Geschäftsstelle

Mit der Durchführung der beschlossenen Aufgaben und zur Erledigung von administrativen, buchhalterischen und weiteren Arbeiten wird der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle beauftragt. Einzelne Teilbereiche können durch den Vorstand an geeignete Personen delegiert werden (z.B. Buchhaltung, Protokollführung). Der Sitz der Geschäftsstelle ist am Ort der Geschäftsstelle der SSES.

4. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können jederzeit von einer Generalversammlung geändert werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmt.

5. Auflösung

Mit einer Zweidrittelsmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder kann dieser Verband aufgelöst werden. Über das nach Begleichen aller Schulden verbleibende Vermögen entscheidet die letzte GV, mit der Massgabe, dieses für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Verbandes im Einzugsgebiet des Verbandes einzusetzen. Es muss einer nicht Gewinn orientierten Organisation überwiesen werden.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 13. September 2014 in Kraft.

Wädenswil, 13.9.2014

der Präsident / die Präsidentin

.....
(Name)

.....
(Unterschrift)